

354 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947, über die Wiederherstellung des österreichischen Wettbewerbsrechtes (Wettbewerbsrecht-Überleitungsgesetz, W-ÜG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Nachstehende österreichische Rechtsvorschriften treten, soweit sie nicht durch § 3 dieses Gesetzes abgeändert werden, in der Fassung vom 13. März 1938 wieder in Kraft, und zwar:

1. Das Bundesgesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb.

2. Das Bundesgesetz vom 3. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 196, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz).

3. Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 371, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr.

4. Die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, B. G. Bl. Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen.

§ 2. Für den Bereich der Republik Österreich treten nachstehende deutsche Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909, Deutsches R. G. Bl. S. 499, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1925, Deutsches R. G. Bl. III S. 115, des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 122, Artikel I, des Gesetzes vom 26. Februar 1935, Deutsches R. G. Bl. I S. 311, und der Verordnung vom 8. März 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 480.

2. Der Erste Teil (Zugabewesen) der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Deutsches R. G. Bl. I S. 121, in der Fassung des Gesetzes über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933, Deutsches R. G. Bl. I S. 264.

3. Die Verordnung zur Einführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 18. Juni 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 883.

§ 3. (1) In den in § 1 wieder in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften werden die Höchstsätze der Geldstrafen wie folgt festgesetzt:

1. Im Bundesgesetz vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb: Zu § 4, Abs. (1), mit 2500 S; zu den §§ 8, Abs. (1), 10, Abs. (1), 11, Abs. (1), 12, Abs. (1), mit 25.000 S; zu den §§ 29, Abs. (2), 30, Abs. (2), 31, Abs. (3), 33, Abs. (1), mit 500 S.

2. In § 4 des Bundesgesetzes vom 3. August 1934, B. G. Bl. II Nr. 196, über das Verbot von Zugaben zu Waren oder Leistungen (Zugabengesetz) mit 5000 S.

3. In § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1931, B. G. Bl. Nr. 371, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr mit 5000 S.

4. In § 6 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 11. November 1933, B. G. Bl. Nr. 508, über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen mit 2000 S.

(2) § 4, Abs. (4), des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb hat zu lauten:

„Daß eine Handlung unter den ersten Absatz fällt, schließt die Anwendung der Strafbestimmungen der gesetzlichen Vorschriften über Ausverkäufe und ausverkaufsfähnliche Veranstaltungen, über die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens und über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht aus.“

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch die deutsche Gesetzgebung wurden ebenso wie auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes auch die österreichischen Bestimmungen des Wettbewerbsrechtes aufgehoben und durch deutsche Vorschriften ersetzt. Auch hier erweist es sich als unbedingt erforderlich, sobald als möglich das bewährte österreichische Recht wieder in Geltung zu setzen.

Zu § 1:

Die hier angeführten Vorschriften wurden durch die deutsche Gesetzgebung namentlich aufgehoben und werden hiemit wieder in Kraft gesetzt. Zugleich mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Punkt 1) und mit dem Gesetz, betreffend das Verbot unentgeltlicher Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr (Punkt 3), wurden auch die auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen aufgehoben. Diese Verordnungen betreffen Spezialvorschriften im Warenverkehr, deren Wiedereinführung erst nach Maßgabe der wirtschaftlichen Erfordernisse durch die im einzelnen zuständigen Ministerien erfolgen soll.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmungen werden die deutschen Vorschriften aufgehoben.

Zu § 3:

Eine wesentliche Änderung der wiedereingeführten österreichischen Vorschriften ist nicht notwendig. Es erweist sich aber als zweckmäßig,

1. zur Vermeidung von Unklarheiten die Strafhöchstsätze in Neuschillingen neu festzusetzen,

2. den Abs. (4) des § 4 neu zu fassen, um die in diesem Absatz enthaltene Anführung von zum Teil überholten, zum Teil außer Kraft gesetzten Gesetzen zu vermeiden.

Zu § 4:

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.